

Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende



Mit der Änderung des Grundgesetzes soll die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Neuorganisation und Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch des Sozialgesetzbuches - SGB II) entsprechend den Absprachen einer interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe geschaffen werden.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 handelt es sich bei den bestehenden Arbeitsgemeinschaften um eine vom Grundgesetz nicht zugelassene Form der Mischverwaltung.

Die gemeinsame Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat sich grundsätzlich bewährt. Die Zusammenarbeit von Arbeitsagenturen und Kommunen gewährleistet, dass die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus einer Hand betreut werden und Leistungen aus einer Hand erhalten. Sie soll daher als Regelfall fortgesetzt werden.

Daneben sollen die bisher in einer Experimentierklausel im SGB II geregelten Zulassungen von einzelnen Kommunen zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung verstetigt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende von einer begrenzten Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde auch künftig allein wahrgenommen werden können.

Der Grundstein für eine verbesserte, zukunftsfeste und erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist damit gelegt. Von zentraler Bedeutung ist, dass die Lösung von einem breiten politischen Konsens getragen wird.

Zentrale Elemente des Gesetzentwurfs sind:

- Die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen arbeiten im Regelfall in gemeinsamen Einrichtungen, den Jobcentern, zusammen und erbringen ihre Leistungen aus einer Hand.
- Daneben werden die bestehenden Optionskommunen dauerhaft abgesichert. Zusätzlich können nach einem geregelten Verfahren und nach festgelegten Kriterien weitere Optionskommunen zugelassen werden.
- Mindestens drei Viertel aller Grundsicherungsstellen werden Jobcenter sein, höchstens ein Viertel werden Optionskommunen, d. h. es kann insgesamt bis zu 110 Optionskommunen geben.
- Weiteres zentrales Element der Neuorganisation ist die Verbesserung der horizontalen und vertikalen Kooperation:
 - Verantwortlichkeiten und Aufsichtsbeziehungen werden klar geregelt.
 - Gremien auf lokaler Ebene sowie auf Landes- und Bundesebene gewährleisten eine verzahnte und effektive Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Foto: Aagentur für Arbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



durch die heutige Grundgesetzänderung ist der Weg für den Kreis Warendorf frei, sich als eine der 41 zusätzlichen Optionskommunen zu bewerben. Es wird noch verhandelt, wie viele neue Optionskommunen auf

Nordrhein-Westfalen entfallen. In der Diskussion sind zur Zeit 7 oder 8.

Mit den entfristeten und den zusätzlichen Optionskommunen, insgesamt dann bundesweit 110, wird das erfolgreiche Modell der Hilfe aus einer Hand fortgeführt und weiter verstärkt. In diesem Sinne werden durch die Grundgesetzänderung und den Gesetzesbeschluss zur Neuorganisation im SGB-II-Bereich zudem die ARGEn in die gemeinsamen Einrichtungen der „Jobcenter“ umgewandelt. Hier wird es eine klarere Aufgabenteilung der Leistungsträger als bisher geben. Der Gesetzentwurf hatte mit der Zustimmung von 515 Abgeordneten eine riesige Mehrheit enthalten. Dafür hatte sich auch Sendkers Kollege aus Coesfeld, der Abgeordnete Karl Schiewerling, in zahlreichen Verhandlungen erfolgreich eingesetzt.

Diese und weitere Termine begleiten meine Arbeit in dieser Woche in Berlin:

- Vor-Ort-Termin bei Toll-Collect in Berlin (LKW-Maut)
- Informationsgespräch mit Bahnchef Dr. Rüdiger Grube im Rahmen der Verkehrsausschusssitzung
- Mehrere Treffen der Arbeitnehmergruppe: mit Bundesministerin Ursula von der Leyen, Vertretern der Daimler AG sowie dem Vorsitzenden des Deutschen Journalistenverbandes
- Zwei Diskussionen mit Schulklassen der Ketteler-Schule Beckum und der Pestalozzi-Schule Oelde
- Gedenkstunde zum 57. Jahrestag des 17. Juni 1953
- Begegnung mit dem Verein „Freunde des Münsterlandes in Berlin e.V.“

Ich wünsche Ihnen weiterhin eine interessante Lektüre des Newsletters

Ihr

Reinhold Sendker MdB



Rechte der nationalen Parlamente weiter stärken

Im Rahmen einer Expertenanhörung zum Thema „Prüfung des unionsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips“ beschäftigte sich der Unterausschuss Europarecht des Rechtsausschusses mit den erweiterten Mitwirkungsrechten der nationalen Parlamente nach dem Vertrag von Lissabon. Der Vorsitzende des Unterausschusses, Dr. Patrick Sensburg MdB, der zu der Expertenanhörung eingeladen hatte, hob dabei die erweiterten Einflussmöglichkeiten des Bundestages hervor. „Der Vertrag von Lissabon ist eine Einladung an die nationalen Parlamente, sich stärker in das europäische Gesetzgebungsverfahren einzubringen“, so Sensburg.

Deshalb sei es ein wichtiges Signal, dass sich der Bundestag nun als eines der ersten nationalen Parlamente mit den wichtigen Themen der Reichweite der Subsidiaritätsrüge und der Subsidiaritätsklage befasse. Ziel sei, die neue Rechtslage auch in der Praxis zur Anwendung zu bringen und die größeren Handlungsspielräume wahrzunehmen.

Als Experten äußerten sich unter anderem die Europarechtler Professor Christian Calliess (FU Berlin), Professor Alexander Lorz (Uni Düsseldorf), Professor Wolfgang Spoerr (Berlin) sowie Dr. Joachim Würmeling (Staatssekretär a.D., Bayreuth / Berlin).

Sensburg abschließend: „Die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips, das ein wichtiger Eckpfeiler der christlichen Soziallehre ist, dient auch der größeren Akzeptanz der europäischen Integration bei den Bürgerinnen und Bürgern“.

Beschäftigungschancengesetz

Mit dem Gesetz für bessere Beschäftigungschancen (Beschäftigungschancengesetz) werden Impulse für neues Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum gesetzt, indem verschiedene Regelungen spezifisch zur Sicherung oder Erschließung von Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen. Auch damit werden die Voraussetzungen geschaffen, für die zu erwartende Erholung der Wirtschaft gerüstet zu sein.

Der Entwurf enthält

- die Verlängerung befristeter Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2012, da die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf den Arbeitsmarkt andauern und eine flächendeckende Entspannung noch nicht in Sicht ist,
- die Verlängerung befristeter Regelungen zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Weiterbildung beschäftigter älterer Arbeitnehmer, Eingliederungszuschuss für Ältere und Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer) um ein Jahr bis Ende des Jahres 2011 beziehungsweise drei Jahre bis Ende des Jahres 2013,
- die Fortführung der Möglichkeit für Auslandsbeschäftigte und arbeitslose Existenzgründer, in der Arbeitslosenversicherung ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag einzugehen sowie
- Änderungen bei der Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und beim Transferkurzarbeitergeld.

Impressum:

Ausgabe Nr. 12/2010
17. Juni 2010

Landesgruppe NRW
der CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Tel.: 030/ 227-58956
Fax: 030/ 227-76421
Email: fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion:
Karl-Heinz Aufmuth
Fabian Bleck

Internet:
www.cdu-landesgruppe-nrw.de